**Vereinbarung**

zwischen der

Silicon Saxony Management GmbH

– vertreten durch die Geschäftsführung –

Manfred-von-Ardenne-Ring 20

01099 Dresden

– Auftraggeberin–

und der

Landeshauptstadt Dresden

- vertreten durch die Oberbürgermeisterin, Frau Helma Orosz -

Dr.-Külz-Ring 19

01067 Dresden

- LH Dresden -

– einzeln als „Partei“ oder gemeinsam als „Parteien“ bezeichnet –

**zur Errichtung und Betrieb einer Ausstellung**

**zur Energieeffizienz in der Informations- und Kommunikationstechnologie**

**Präambel**

Die Auftraggeberin führt im Auftrag des Spitzenclusters Cool Silicon administrative Aufgaben durch. Der Spitzencluster Cool Silicon repräsentiert über 60 regionale Unternehmen, Hochschulen und Forschungseinrichtungen des Freistaates Sachsen und hat sich zum Ziel gesetzt, die technologischen Grundlagen für eine massive Steigerung der Energieeffizienz in der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) zu schaffen. Begleitend dazu verfolgt der Spitzencluster Cool Silicon im Rahmen eines seiner Zentralprojekte das Ziel, die Attraktivität der Region um Dresden als Hochtechnologiestandort zu stärken und den Nachwuchs für Forschung und Industrie auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie zu fördern.

Die Landeshauptstadt Dresden betreibt die Technischen Sammlungen Dresden als ein Museum für Wissenschaft und Hochtechnologie. Neben der Bewahrung, Erforschung und Ausstellung von historischen Sachzeugen zur Entwicklung von Wissenschaft und Technik, insbesondere der Foto- und Kinotechnik und weiterer Bildtechniken sowie der Informations- und Kommunikationstechnik, ist es eine Kernaufgabe der Technischen Sammlungen, Kinder und Jugendliche an Naturwissenschaften und Technik heranzuführen und ihr Interesse und ihr Verständnis für aktuelle Forschungen und Entwicklungen zu fördern. Dies geschieht durch interaktive Ausstellungen, vor allem das gemeinsam mit der TU Dresden aufgebaute und betriebene Erlebnisland Mathematik, ein Wissenschaftstheater und zahlreiche museumspädagogische Angebote.

Die Auftraggeberin und die LH Dresden stimmen in der Zielsetzung überein, die breite Öffentlichkeit, insbesondere Schülerinnen und Schüler, im Rahmen einer Ausstellung der Technischen Sammlungen Dresden mit den Grundlagen der Informations- und Kommunikationstechnologie vertraut zu machen, sie für Fragen der Energieeffizienz im globalen Kontext zu interessieren und die von dem Spitzencluster Cool Silicon entwickelten technologischen Strategien und Lösungen bekannt zu machen. Zu diesem Zweck werden die Technischen Sammlungen Dresden in Erfüllung der von der LH Dresden unter diesem Vertrag zu übernehmenden Pflichten das Konzept für die „Cool Silicon“ Ausstellung erstellen und die Ausstellung einrichten und betreiben. Die Parteien vereinbaren das Folgende:

# § 1 – Gegenstand, Grundsätze und Form der Zusammenarbeit

1. Die LH Dresden ist Auftragnehmerin für die Konzepterstellung, Einrichtung und den Betrieb der Cool-Silicon Ausstellung (im Folgenden auch „das Vorhaben“ genannt) im Auftrag der Silicon Saxony Management GmbH. Die Silicon Saxony Management GmbH ist als Dienstleisterin des Spitzenclusters Cool Silicon tätig und koordiniert die unter diesem Vertrag bestehende Zusammenarbeit im Interesse des Spitzenclusters Cool Silicon. Die LH Dresden bedient sich zur Erfüllung der unter dieser Vereinbarung übernommenen Pflichten der Mitarbeiter der Technischen Sammlungen Dresden. Diese Vereinbarung regelt den rechtlichen Rahmen für die Zusammenarbeit zum vorgenannten Zweck zwischen der Auftraggeberin und der LH Dresden.
2. Die Auftraggeberin beabsichtigt, die Ausstellung für einen Mindestzeitraum von drei Jahren der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Auftraggeberin weist die LH Dresden darauf hin, dass die für die Durchführung der Ausstellung von Seiten der Auftraggeberin bereitgestellten Mittel teilweise aus Fördermitteln des Bundes und des Freistaats Sachsen stammen. Die Auftraggeberin behält sich daher vor, die geplante Ausstellungsdauer in Abhängigkeit vom Fortbestand der Förderung zu verkürzen oder zu verlängern. Die Auftraggeberin wird sich jedoch bemühen, alle ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten auszuschöpfen, weitere Fördermittel zur Umsetzung des Vorhabens zu erhalten und diese zur Verfügung zu stellen.
3. Die Ausstellung soll drei Monate nach Fertigstellung der Ausstellungsräume, spätestens aber zum 30.06.2013, eröffnet werden. Beide Parteien verpflichten sich, sämtliche erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und Beiträge zu leisten, damit die Ausstellung in der von ihnen vorgesehenen Form eingerichtet und betrieben werden kann.
4. Beide Parteien benennen die folgenden Projektverantwortlichen und Ansprechpartner:

Für die Auftraggeberin: Für die LH Dresden:

**Gesamtprojektleitung**

Thomas Reppe, GF Auftraggeberin Roland Schwarz, Direktor Technische Sammlungen Dresden

**Wissenschaftliche Koordination**

Mandy Grobosch Dr. Michael Vogt

1. Die Auftraggeberin führt regelmäßig Abstimmungsrunden mit Vertretern der Mitgliedsunternehmen des Spitzenclusters Cool Silicon durch. Die wissenschaftlichen Koordinatoren des Vorhabens sollen an den jeweiligen Sitzungen teilnehmen und gehört werden. An Abstimmungen nehmen sie jedoch nicht teil.

**§ 2 – Vorhabensbeschreibung**

1. Das Vorhaben wird in zwei Abschnitte gegliedert, die Aufbauphase und die Betriebsphase. Die Aufbauphase umfasst die Konzepterstellung durch die LH Dresden, die Abstimmung und Freigabe des Konzepts durch die Auftraggeberin und die Einrichtung der Ausstellung in den Räumlichkeiten der Technischen Sammlungen Dresden an der Junghansstr. 1 – 3 in Dresden. Die Betriebsphase beginnt mit der offiziellen Eröffnung der Ausstellung und endet einen Monat nach der offiziellen Schließung der Ausstellung.
2. Das Konzept der Ausstellung soll die folgenden Vorgaben erfüllen:

* Die Ausstellung richtet sich an die Zielgruppe Kinder und Jugendliche älter als 12 Jahre sowie die breite, technisch durchschnittlich gebildete Öffentlichkeit. Die Ausstellung soll didaktisch auf die Zielgruppe ausgerichtet werden und die Neugier wecken, sich eingehender mit den angesprochenen Themen und aufgeworfenen Fragen zu beschäftigen.
* In der Ausstellung sollen das grundsätzliche Problem des weltweit steigenden Energiebedarfs der IKT vor dem Hintergrund der wachsenden Bedeutung und globalen Verbreitung der IKT in den modernen Gesellschaften und dem gegenüber der punktuelle Beitrag des Spitzenclusters Cool Silicon zur Lösung des Problems dargestellt werden.
* Die Forschungs- und Entwicklungsleistungen und Entwicklungsergebnisse des Spitzenclusters Cool Silicon sollen durch interaktive, erleb- bzw. anfassbare Exponate veranschaulicht werden.

Die Parteien stimmen darin überein, dass zwar der Bildungsgedanke im Vordergrund der gemeinsamen Ausstellung zu stehen hat. Ziel der Ausstellung ist jedoch nicht zu belehren, sondern Hochtechnologie erlebbar zu machen und mit interaktiven und spielerischen Exponaten zur Auseinandersetzung mit Fragen des Ressourcenverbrauchs und der Energieeffizienz auf dem Gebiet der IKT anzuregen.

1. Das Konzept umfasst insbesondere einen Projekt- und Meilensteinplan einschließlich der für die Durchführung des Vorhabens anfallenden Kosten für die von der LH Dresden unter dieser Vereinbarung übernommenen Aufgaben:
2. Aufbauphase

* Ausstellungsgestaltung
* Ausstellungsbau
* Ausstellungsgrafik und
* Mediengestaltung.

1. Betriebsphase

* Ausstellungseröffnung
* Sonderveranstaltungen
* Allgemeine Betriebskosten
* Aufsichten und Besucherbetreuung
* Technische Wartung der Exponate
* Werbung
* Koordinierung Öffentlichkeitsarbeit
* Terminmanagement, Servicetelefon
* Museumspädagogik

1. Während des gesamten Vorhabenszeitraums

* Wissenschaftliche Koordinierung durch einen Wissenschaftler/eine Wissenschaftlerin aus dem Personal der Museen der Stadt Dresden
* Die LH Dresden verpflichtet sich, die für die Ausstellung erforderlichen Räumlichkeiten auf einer Fläche von ca. 600 m² in den Technischen Sammlungen Dresden auf eigene Kosten zu sanieren und für die Dauer des Vorhabens zur Verfügung zu stellen.
* Bewachung der Räumlichkeiten, Organisation der Anmeldung von Besuchergruppen, Zutritt zu den übrigen Ausstellungen, Nutzung der Serviceeinrichtungen des Hauses (Toiletten, Fahrstühle, Café etc.) und Sicherstellung der Betriebssicherheit der Ausstellung. Die LH Dresden behält sich vor, Exponate, die die Auftraggeberin für die Ausstellung vorschlägt, wegen möglicher Gefährdung der Betriebssicherheit abzulehnen.

1. Die LH Dresden wird zunächst das Konzept einschließlich eines darin enthaltenen Projekt- und Meilensteinplans und der Kostenplanung für die Durchführung des Vorhabens erstellen und der Auftraggeberin zur schriftlichen Freigabe vorlegen. Die Kostenplanung enthält sowohl die aus der Beauftragung der LH Dresden resultierenden Kosten als auch die erwarteten Kosten, die aus der Beauftragung Dritter entstehen. Mit Freigabe des Konzepts durch die Auftraggeberin wird das Konzept einschließlich der darin vereinbarten Termine verbindlich für die Durchführung des Vorhabens. Etwa erforderliche Abweichungen von dem Konzept im Verlauf des Vorhabens sind der Auftraggeberin jeweils rechtzeitig vorher schriftlich bekannt zu machen und einschließlich etwaig daraus resultierender Kostensteigerungen zur Zustimmung vorzulegen. Verweigert die Auftraggeberin die Zustimmung, findet § 11 Ziffer 2. Anwendung. Der Entwurf des Konzepts und die von den Parteien später verabschiedete Fassung werden als **Anlage A** diesem Vertrag beigefügt und damit Vertragsbestandteil. Sämtliche Änderungen des Konzepts sind schriftlich zu dokumentieren und diesem Vertrag beizufügen.

**§ 3 – Mitwirkungspflichten der Auftraggeberin**

1. Die Auftraggeberin verpflichtet sich, der LH Dresden die für die Durchführung des Vorhabens erforderlichen Informationen und etwa erforderliche Freigabeerklärungen jeweils rechtzeitig zur Verfügung zu stellen bzw. zu erteilen oder zu versagen. Die Auftraggeberin wird die LH Dresden insbesondere unverzüglich informieren, sofern für die Auftraggeberin erkennbar wird, dass die für eine Fortsetzung der Ausstellung über den jeweils bereits vereinbarten Zeitraum hinaus erforderlichen Mittel nicht zur Verfügung stehen und deshalb das Vorhaben nicht weiter geführt werden kann.
2. Die Auftraggeberin verpflichtet sich darüber hinaus, die für die Ausstellung erforderlichen Exponate, die Gegenstände des Ausstellungsbaus (inkl. Medientechnik), die Ausstellungsgrafik (Layout und Design) sowie die benötigten Medien (inkl. Begleitmaterialien wie Kataloge und Informationsbroschüren, den Internetauftritt etc.) beizustellen, soweit die LH Dresden diese zur Realisierung des Vorhabens selbst bei Dritten in Auftrag geben würde (im Folgenden einzeln oder gesamt **„Drittleistungen“** genannt). Die Parteien werden sich im Rahmen der Verabschiedung des endgültigen Konzepts über Art und Umfang der notwendigen Drittleistungen verständigen und die einzelnen Positionen mit Angabe der erwarteten Kosten in dem Konzept schriftlich niederlegen. Die LH Dresden wird von den Dritten für die zu beauftragenden Drittleistungen jeweils zwei Vergleichsangebote einholen und der Auftraggeberin vorlegen. Die Auftraggeberin wird anschließend in Abstimmung mit der LH Dresden das jeweils vorzugswürdige Angebot annehmen und die jeweilige Drittleistung im eigenen Namen und für eigene Rechnung beauftragen. Soweit für technische Wartung und Betrieb der Exponate Spezialkenntnisse erforderlich sind, wird die Auftraggeberin geeignete Fachkräfte für die Wartung und Pflege der Exponate auf eigene Kosten zur Verfügung stellen.
3. Rechtzeitig vor Beendigung des Vorhabens werden sich die Parteien über die weitere Nutzung der Drittleistungen (z.B. von Exponaten) verständigen.

**§ 4 – Kosten des Vorhabens**

1. Die LH Dresden sichert zu, dass das von ihr vorzulegende Konzept und die darin enthaltene Leistungsbeschreibung im Hinblick auf die entstehenden Kosten sowohl für die Beauftragung der LH Dresden als auch für die Beauftragung Dritter vollständig und abschließend sind. Etwaige Kostenüberschreitungen bei unverändertem Umfang des Vorhabens werden daher, soweit sie nicht unvorhersehbar waren, allein von der LH Dresden getragen. Bei unvorhersehbaren Kosten wird eine einvernehmliche Lösung angestrebt.
2. Die Auftraggeberin zahlt an die LH Dresden für die Durchführung des Vorhabens einschließlich des ersten Betriebsjahres (Phase 2) einen Betrag in Höhe von EUR xxxxxx in … Raten zu je EUR YYYYY, zahlbar jeweils zum … .
3. Die Kosten aus der Beauftragung von Drittleistungen gemäß §3 Abs.2 werden seitens der Auftraggeberin gesondert mit den jeweiligen Dritten abgerechnet.

**§ 5 - Veröffentlichungen, Eigendarstellung, Pressearbeit**

1. Sämtliche Werbeplakate, Tickets, Aufsteller, begleitende Unterlagen, Prospekte und Veröffentlichungen (z.B. Handouts, Internetdarstellungen etc.) werden unabhängig von ihrer Verbreitungs- bzw. Darstellungsform (z.B. Print, Internet etc.) im Corporate Design bzw. Layout des Spitzenclusters Cool Silicon gestaltet. Es wird angestrebt, das Corporate Design der Technischen Sammlungen dergestalt einzubringen, dass eine sinnvolle Verknüpfung zwischen beiden Corporate Designs für eine möglichst hohe Wiedererkennung von Cool Silicon einerseits und den Technischen Sammlungen Dresden andererseits erreicht wird.
2. Die Parteien werden die das Vorhaben betreffenden Veröffentlichungen im Rahmen ihrer Presse- und Öffentlichkeitsarbeit jeweils rechtzeitig im Vorfeld wechselseitig abstimmen.
3. Die das Vorhaben betreffenden Urheberrechte liegen ausschließlich bei der Auftraggeberin. Soweit bei der LH Dresden oder deren Mitarbeitern im Rahmen der Durchführung des Vorhabens etwaige Urheberrechte entstehen sollten, verpflichtet sich die LH Dresden durch Einräumung eines ausschließlichen Nutzungsrechts zugunsten der Auftraggeberin sicherzustellen, dass die Auftraggeberin diese uneingeschränkt nutzen kann. Im Übrigen verpflichten sich die Parteien, die Urheber- und sonstigen Schutzrechte der jeweils anderen Partei (im Falle der Auftraggeberin einschließlich des Cool Silicon e.V. und dessen Mitgliedsunternehmen) zu beachten und zu wahren. Soweit für die Durchführung des Vorhabens erforderlich, werden die Parteien sich gegenseitige Nutzungsrechte ohne das Recht zur Unterlizenzierung an Dritte kostenlos einräumen. Die Auftraggeberin wird insbesondere die Verbreitung der Vorhabensergebnisse durch die LH Dresden auf Anfrage während und nach Beendigung des Vorhabens durch Einräumung von einfachen Nutzungsrechten unterstützen. Eine darüber hinausgehende Nutzung ist im Einzelfall zwischen den Parteien zu vereinbaren.

## § 6 - Betriebliche Ordnung

Die Bediensteten, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der Parteien unterliegen während ihrer Tätigkeit in den Einrichtungen der anderen Parteien den dortigen ordnungs- und sicherheitsrelevanten Bestimmungen und, soweit das für die Durchführung der Arbeiten erforderlich ist, auch den fachlichen Weisungen des/der dortigen verantwortlichen Mitarbeiters/Mitarbeiterin unbeschadet ihrer sonstigen dienst- und arbeitsrechtlichen Beziehungen.

## § 7 – Haftungsgrundsätze

1. Die LH Dresden haftet allein für die Verkehrs- und Betriebssicherheit der Ausstellung während der Einrichtung und des laufenden Betriebs der Ausstellung und stellt den Auftraggeber insoweit von etwaigen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei. Die vorstehende Haftungsregelung gilt auch für die Fälle, in denen die Auftraggeberin auf Vorschlag der LH Dresden Dritte mit der Erbringung von Drittleistungen beauftragt hat. Die Auftraggeberin wird etwaige Ansprüche gegenüber diesen Dritten im Gegenzug an die LH Dresden abtreten.
2. Ausgenommen von der vorstehenden Haftungsregelung sind Mitarbeiter oder solche Beauftragten der Auftraggeberin, die auf alleiniges Geheiß der Auftraggeberin bzw. ohne Empfehlung der LH Dresden tätig werden und im Rahmen dieser Tätigkeit einen Schaden verursachen, für den die Auftraggeberin die Haftung übernimmt und die LH Dresden gegenüber Dritten freistellt.
3. Die Regelungen dieses Paragraphen gelten für einen Zeitraum von zwölf Monaten über das Ende der Vereinbarung hinaus, soweit Ansprüche im Rahmen dieser Kooperation entstanden sind oder entstehen werden.

**§ 8 - Inkrafttreten, Geltungsdauer und Kündigung**

1. Diese Vereinbarung tritt in Kraft, sobald entweder der Stadtrat der LH Dresden seine Zustimmung zu dieser Vereinbarung beschlossen oder die Oberbürgermeisterin zum eigenständigen Abschluss eines Vertrages mit der Auftraggeberin beauftragt hat und eine Unterzeichnung durch die Parteien erfolgt ist. Die Auftraggeberin hat das Recht, von dieser Vereinbarung zurückzutreten, wenn der Stadtrat seine Zustimmung zu dieser Vereinbarung nicht bis einschließlich 15.01.2012 durch einen entsprechenden Stadtratsbeschluss erklärt hat.
2. Die Vereinbarung gilt als auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Seiten, seitens der LH Dresden jedoch nicht vor dem 31.12.2013, mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Wird diese Vereinbarung ordentlich gekündigt, ist die Auftraggeberin frei, die Ausstellung allein oder mit Dritten an einem anderen Veranstaltungsort fortzuführen, zu wiederholen oder in veränderter Form neu durchzuführen. Beabsichtigt die LH Dresden das Vorhaben nach Vertragsende fortzuführen, wird sie sich rechtzeitig mit der Auftraggeberin über die Konditionen einer Fortführung abstimmen und die erforderliche Zustimmung der Auftraggeberin, die diese nicht unbillig verweigern wird, einholen.

1. Die Vereinbarung kann von beiden Parteien aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn eine der Parteien ihre ver­traglichen Verpflichtungen dauerhaft nicht erfüllt oder nicht mehr erfüllen kann und der anderen Partei das Festhalten am Vertrag dadurch unzumutbar wird.

**§ 9 – Vertragsverhältnis**

1. Durch diese Vereinbarung soll keine gesellschaftsrechtliche Verbindung zwischen den Parteien begründet werden.
2. Die Parteien sind nicht befugt, für die jeweils andere Partei rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben. Eine über den Rahmen dieser Vereinbarung hinausgehende Bindung der Parteien im Innen- oder Außenverhältnis wird durch diese Vereinbarung nicht begründet.

**§ 10 – Verschiedenes**

1. Die Parteien vereinbaren unverzüglich anzuzeigen, wenn Ereignisse eintreten, durch die die Erfüllung dieser Vereinbarung maßgeblich beeinträchtigt und/oder beeinflusst wird.
2. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Änderungen sowie die Kündigung oder Verlängerung dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
3. Sollten Regelungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden, oder sollte die Vereinbarung sich während der Vertragslaufzeit als lückenhaft erweisen, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung dadurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die fehlenden Bestimmungen einzufügen und rechtsunwirksame durch rechtswirksame, der ursprünglichen Zielsetzung der Vereinbarung entsprechende Bestimmungen zu ersetzen.

**§ 11 -Geltendes Recht, Streitschlichtung, Gerichtsstand**

1. Es gilt deutsches Recht.
2. Im Falle von Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung werden sich die Parteien stets zunächst um eine einvernehmliche Lösung bemühen. Ist diese nicht möglich, verpflichten sich beide Parteien, die Streitfrage vor Beschreitung des ordentlichen Rechtswegs dem Direktor Museen Stadt Dresden und einem Vorstandsmitglied des Cool Silicon e.V. als Schlichtern zur Entscheidung vorzulegen. Kommen die Schlichter nicht zu einer einvernehmlichen Entscheidung, ist die Sache einem ordentlichen Gericht gemäß Ziffer 3. zur Entscheidung vorzulegen.
3. Gerichtsstand ist das Landgericht Dresden.

Anlagen: - Anlage A: Kosten- und Finanzierungsplan

|  |  |
| --- | --- |
| Dresden, den ……  Silicon Saxony Management GmbH | Dresden, den  Landeshauptstadt Dresden  Oberbürgermeisterin |